|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Rat  Vierundfünfzigste ordentliche Tagung  Genf, 30. Oktober 2020 | C/54/3 Rev.  Original: Englisch  Datum: ~~10. August~~ 25. September 2020 |
| *Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

Annahme von dokumenten

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Das vorliegende Dokument informiert über folgende Dokumente, um deren Annahme der Rat 2020 ersucht werden wird[[1]](#footnote-1):

Informationsdokumente:

UPOV/INF/16 Austauschbare Software (Überarbeitung)

(Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2)**[[2]](#endnote-1)**

UPOV/INF/22 Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung)

(Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

UPOV/INF-EXN Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)  
(Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft ~~1~~2)**[[3]](#endnote-2)**

~~Erläuterungen~~

~~UPOV/EXN/DEN Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen  
(Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)~~ [[4]](#endnote-3)

TGP- Dokumente:

TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV‑Sortenbeschreibung (Überarbeitung)

(Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)

TGP/7 Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)

(Dokument TGP/7/8 Draft 1)

TGP/14 Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)

(Dokument TGP/14/5 Draft 1)

TGP/15 Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung)

(Dokument TGP/15/3 Draft 1)

TGP/0 Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)

(Dokument TGP/0/12 Draft 1)

In diesem Dokument werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss

TC: Technischer Ausschuss

Informationsdokumente

UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2)

Der TC und der CAJ werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ zuzustimmen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16/9 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 „Austauschbare Software“ zur Annahme unterbreitet.

*Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument UPOV/INF/16/9 anzunehmen.*

UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung)   
(Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

Der TC und der CAJ werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung” zuzustimmen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22/7 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung” zur Annahme unterbreitet.

*Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument UPOV/INF/22/*6 *„Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung”, auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument UPOV/INF/22/7 anzunehmen.*

UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)   
(Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft ~~1~~2)

In Verbindung mit den Informationsdokumenten, um deren Annahme der Rat 2020 ersucht werden wird, wird vorgeschlagen, ein überarbeitetes Dokument UPOV/INF‑EXN/13 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe” auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF‑EXN/14 Draft ~~1~~2 anzunehmen.

*Der Rat wird ersucht, das Dokument UPOV/INF-EXN/14 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF‑EXN/14 Draft ~~1~~2 anzunehmen.*

~~Erläuterungen~~

~~UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen  
(Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)~~

~~Der CAJ wird ersucht, den Vorschlägen zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/ „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zuzustimmen.~~

~~Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zur Annahme unterbreitet.~~

*~~Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen“ auf der Grundlage des vom CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 anzunehmen.~~*

TGP-Dokumente

TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung)

(Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ vorzuschlagen, um eine Anleitung zum Zweck der Sortenbeschreibung, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellt wurde, sowie zum Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zweck der Wahrung der Züchterrechte aufzunehmen. Die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/5: Abschnitt 6 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

Vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/5:  Abschnitt 6/3 auf der Grundlage von Dokument TGP/5 Abschnitt 6/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/5:  Abschnitt 6/3, TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme unterbreitet.

*Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV‑Sortenbeschreibung“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 anzunehmen.*

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, in Dokument TGP/7 die Erläuterung 18 (GN 18) zu ändern, um den Ausschluss eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals zuzulassen, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt.

Der TC vereinbarte, Dokument TGP/7 dahingehend zu überarbeiten, dass alle Ausprägungsstufen quantitativer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien vorgestellt werden.

Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/8 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/7/8 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/7/8 auf der Grundlage von Dokument TGP/7/8 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien" zur Annahme unterbreitet.

*Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/7/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/7/8 anzunehmen.*

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung)   
(Dokument TGP/14/5 Draft 1)

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, die Liste der UPOV-Farbgruppen in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage der in Anlage III dieses Dokuments dargelegten Farbgruppen zu überarbeiten.

Der TC vereinbarte, Dokument TGP/14 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3: „Farbe“, und Unterabschnitt 3: Anlage: „Farbbezeichnungen für die RHS-Farbkarte“ zu überarbeiten, um Einführung der revidierten Liste der UPOV-Farbgruppen, die in Anlage III dieses Dokuments enthalten ist, widerzuspiegeln.

Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/5 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/14/5 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

Vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/14/5 auf der Grundlage von Dokument TGP/14/5 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/14/5 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme unterbreitet.

*Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/14/4 „Glossar der in den UPOV‑Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/14/5 anzunehmen.*

TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1)

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, in Dokument TGP/15 ein neues Beispiel einzufügen, um einen Fall zu verdeutlichen, in dem der merkmalspezifische Marker keine vollständige Information über die Ausprägungsstufe eines Merkmals bietet, wie in Anlage IV dieses Dokuments erläutert.

Der TC nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel „Merkmalsspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“ ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalsspezifischer molekularer Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

Der TC vereinbarte, das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ sollte in Dokument TGP/15 als zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen” dargestellt werden. Der TC vereinbarte, dass die Bezeichnungen der verschiedenen „Modelle“ im Dokument überprüft werden sollten.

Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/3 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/15/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

Vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/15/3 auf der Grundlage von Dokument TGP/15/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme unterbreitet.

*Der Rat wird ersucht, das überarbeitete Dokument TGP/15/2 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf der Grundlage des von TC und CAJ vereinbarten Entwurfs von Dokument TGP/15/3 anzunehmen.*

TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)  
(Dokument TGP/0/12 Draft 1)

In Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente durch den Rat im Jahr 2020 wird vorgeschlagen, eine überarbeitete Fassung des Dokuments TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/12 Draft 1 anzunehmen.

*Der Rat wird ersucht, das Dokument TGP/0/12 Draft 1 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ anzunehmen.*

[Anlagen folgen]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/5, Abschnitt 6   
„UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokument TC/55/11 (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 231 und 232).

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

[…]

UPOV-SORTENBESCHREIBUNGEN

[…]

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind) | Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist)1) | Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)2) | Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte2) |

1) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS‑Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.

17. Zusätzliche Informationen

a) Zusätzliche Daten

b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

d) Bemerkungen

18. Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibungen

a) Allgemeines (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

*i) Zweck der ursprünglichen Sortenbeschreibung*

Der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung*)* lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und

b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten;

kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:

▪ Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;

▪ Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;

▪ Berichtende Behörde;

▪ Prüfungsstation(en) und -ort(e);

▪ Zeitraum der Prüfung;

▪ Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;

▪ Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note;

Bemerkungen);

▪ Zusätzliche Informationen:

a) Zusätzliche Daten

b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

d) Bemerkungen.

*ii) Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte*

Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ lautet wie folgt:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, dass die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

In Bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Beschreibung der Sortenmerkmale in der ursprünglichen Sortenbeschreibung und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, nämlich:

▪ Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;

▪ Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;

▪ Berichtende Behörde;

▪ Prüfungsstation(en) und -ort(e);

▪ Zeitraum der Prüfung;

▪ Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;

▪ Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen).

▪ Zusätzliche Informationen:

a) Zusätzliche Daten

b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

d) Bemerkungen

*iii) Änderung der ursprünglichen Sortenbeschreibung*

In Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.1 wird erläutert:

„Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, dass Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.“

In einzelnen Verbandsmitgliedern kann die ursprüngliche Sortenbeschreibung geändert werden, um die Beschreibung an die Beschreibung anderer Sorten, die unter anderen Umständen erstellt wurden, anzupassen, um sie mit diesen vergleichbar zu machen. In diesen Fällen sollten alle Beteiligten informiert werden.

Prüfungsämter können ihre Sortendaten aktualisieren, um die Weiterentwicklung der Prüfungsrichtlinien widerzuspiegeln. Diese Aktualisierungen erfolgen aus Arbeitszwecken und wirken sich nicht auf die ursprüngliche Sortenbeschreibung aus.

*iv) Referenznummer der berichtenden Behörde*

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben „G“ vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wiedergegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfasst wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation „nicht anwendbar“, jene, die nicht erfasst worden sind, sollten die Indikation „nicht erfasst“ erhalten.

ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

iii) Zusätzliche Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend den UPOV-Grundsätzen eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müssten.

d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Anlage II folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7  
„Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

Der TC vereinbarte, die Anleitung in Dokument TGP/7, erläuternde Anmerkung 18 (GN 18), wie folgt zu ändern:

*3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten*

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden ~~qualitativen~~ Merkmals, dass ein nachfolgendes Merkmal nicht zutreffend ist; z.B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat.

In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz für qualitative (QL), pseudo-qualitative (PQ) und quantitative (QN) Merkmale verwendet werden kann:

(QL) Blüte: Typ: einfach (1); gefüllt (2)

(PQ) Nur Sorten mit: Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form

(PQ) Blütenkopf: Typ: einfach (1); halbgefüllt (2); gefüllt margeritenförmig (3); gefüllt (4)

(QN) Nur Sorten mit: Blütenkopf: Typ: gefüllt margeritenförmig oder gefüllt: Blume: Höhe: kurz (3); mittel (5); hoch (7)

(PQ) Pflanze: Kopfbildung: fehlend (1); offen (2); geschlossen (3)

(QN) Nur Sorten mit: Pflanze: Kopfbildung: offen oder geschlossen: Zeitpunkt der Kopfbildung: sehr früh (1); früh (3); mittel (5); spät (7); sehr spät (9)

(QN) Vorhandensein von Behaarung: fehlend oder sehr gering (1).

(PQ) Nur Sorten mit: Vorhandensein von Behaarung: anders als: fehlend oder sehr gering (1): Behaarung: Farbe

Der Ausschluss von Merkmalen von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen (PQ) oder quantitativen (QN) Merkmals sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden.

Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokumente TC/55/4 und TC/55/4 Add. und stimmte dem Vorschlag zu, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen (vergleiche Dokument [TC/55/25](https://www.upov.int/meetings/en/doc_details.jsp?meeting_id=48107&doc_id=419311) „Bericht“, Absatz 172).

Auszug aus ANLAGE 1: TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT

*6.2 Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

6.2.1 Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erfassung der Daten zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.2.2 ~~Bei qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen (vgl. Kapitel 6.3) sind alle~~ Alle relevanten Ausprägungsstufen für das Merkmal sind dargestellt. ~~Bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Stufen kann jedoch eine verkürzte Skala verwendet werden, um die Größe der Merkmalstabelle zu vermindern. Bei einem quantitativen Merkmal mit neun Stufen kann die Darstellung der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien beispielsweise wie folgt abgekürzt werden:~~

|  |  |
| --- | --- |
| ~~Stufe~~ | ~~Note~~ |
| ~~klein~~ | ~~3~~ |
| ~~mittel~~ | ~~5~~ |
| ~~groß~~ | ~~7~~ |

~~Es ist jedoch anzumerken, dass alle der nachstehenden neun Ausprägungsstufen für die Beschreibung von Sorten existieren und entsprechend verwendet werden sollten:~~

|  |  |
| --- | --- |
| ~~Stufe~~ | ~~Note~~ |
| ~~sehr klein~~ | ~~1~~ |
| ~~sehr kein bis klein~~ | ~~2~~ |
| ~~klein~~ | ~~3~~ |
| ~~klein bis mittel~~ | ~~4~~ |
| ~~mittel~~ | ~~5~~ |
| ~~mittel bis groß~~ | ~~6~~ |
| ~~groß~~ | ~~7~~ |
| ~~groß bis sehr groß~~ | ~~8~~ |
| ~~sehr groß~~ | ~~9~~ |

6.2.3 Weitere Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen und Noten sind in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu finden.

Auszug aus ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN (GN)

GN 20 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

[…]

*3.3 Die Skala „1 bis 9“*

3.3.1 Einführung

[…]

~~3.3.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:~~

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **~~Standardskala Variante 1~~** |  | **~~Standardskala Variante 2~~** |  | **~~Standardskala Variante 3~~** |  | **~~Standardskala Variante 4~~** |
| ~~1 sehr gering~~  ~~(oder: fehlend oder sehr gering)~~ |  | ~~1 sehr gering~~  ~~(oder: fehlend oder sehr gering)~~ |  | ~~-~~ |  | ~~-~~ |
| ~~3 gering~~ |  | ~~3 gering~~ |  | ~~3 gering~~ |  | ~~3 gering~~ |
| ~~5 mittel~~ |  | ~~5 mittel~~ |  | ~~5 mittel~~ |  | ~~5 mittel~~ |
| ~~7 stark~~ |  | ~~7 stark~~ |  | ~~7 stark~~ |  | ~~7 stark~~ |
| ~~9 sehr stark~~ |  | ~~-~~ |  | ~~9 sehr stark~~ |  | ~~-~~ |

~~3.3.1.4~~ 3.3.1.3 [xxx]

3.3.2 Formulierung der Ausprägungsstufen

[…]

3.3.2.2.1 [xxx]

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Stufe | Beispiel 1  **Größe im Verhältnis zu:** | Beispiel 2  **Winkel:** | Beispiel 3  **Position:** | Beispiel 4  **Länge im Verhältnis zu:** | Beispiel 5  **Profil** |
| 1 | viel kleiner | sehr spitz | an der Basis | gleich lang | stark konkav |
| 2 | viel kleiner bis  mäßig kleiner | sehr spitz bis mäßig spitz | an der Basis bis ein Viertel über der Basis | gleich lang bis etwas kürzer | stark konkav bis mäßig konkav |
| 3 | mäßig kleiner | mäßig spitz | ein Viertel über der Basis | etwas kürzer | mäßig konkav |
| 4 | mäßig kleiner bis  gleich groß | mäßig spitz bis  rechtwinklig | ein Viertel über der Basis bis in der Mitte | etwas kürzer bis  mäßig kürzer | mäßig konkav bis  flach |
| 5 | gleich groß | rechtwinklig | in der Mitte | mäßig kürzer | flach |
| 6 | gleich groß bis  mäßig größer | rechtwinklig bis  mäßig stumpf | in der Mitte bis  ein Viertel über der Spitze | mäßig kürzer bis  viel kürzer | flach bis  mäßig konvex |
| 7 | mäßig größer | mäßig stumpf | ein Viertel über der Spitze | viel kürzer | mäßig konvex |
| 8 | mäßig größer bis  viel größer | mäßig stumpf bis  sehr stumpf | ein Viertel über der Spitze bis  an der Spitze | viel kürzer bis  sehr viel kürzer | mäßig konvex bis  stark konvex |
| 9 | viel größer | sehr stumpf | an der Spitze | sehr viel kürzer | stark konvex |

*3.4 Die Skala 1 bis 5*

Die Skala von 1 bis 5 wird häufig angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägungen eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt ist und es nicht angemessen ist, die Ausprägungen in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

|  |  |
| --- | --- |
| Stufe | Beispiel 1  **Stiel: Haltung** |
| 1 | aufrecht |
| 2 | aufrecht bis halbaufrecht |
| 3 | halbaufrecht |
| 4 | halbaufrecht bis liegend |
| 5 | liegend |

Die Formulierung für die Stufen 2 und 4 ist so wie für die geradzahligen Stufen in der Skala 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.3.2.1.2).

GN 25 (Kapitel 7) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

[…]

2. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie den Zeitpunkt der Blüte oder Zählungen betrachtet werden kann.

a) Zeitpunkt der Blüte

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Zeitpunkt der Blüte** |  |
|  |  | sehr früh | 1 |
|  |  | sehr früh bis früh | 2 |
| **QN** |  | früh | 3 |
|  |  | früh bis mittel | 4 |
|  |  | mittel | 5 |
|  |  | mittel bis spät | 6 |
|  |  | spät | 7 |
|  |  | spät bis sehr spät | 8 |
|  |  | sehr spät | 9 |

[Anlage III folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/14   
„Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 2. Farbe

2.2.4 Farbkarte

Wenn es notwendig ist, eine Farbe anhand einer Farbkarte zu beschreiben, verwendet die UPOV die Farbkarte der Royal Horticultural Society (RHS), die „RHS-Farbkarte“, da sie auf der ganzen Welt erhältlich ist. Es gibt ~~5~~ 6 Auflagen dieser Farbkarte aus den Jahren 1966, 1986, 1995, 2001, ~~und~~ 2007 und 2015. Seit 2005 gibt der Flower Council Holland die „RHS-Minifarbkarte“ heraus, die vielfach von Züchtern verwendet wird. Darüber hinaus könnten auch andere Farbkarten nützlich sein.

[…]

Wird die RHS-Farbkarte benutzt, so sollten Farbnummer, UPOV-Farbbezeichnung und Ausgabe der Farbkarte in der Sortenbeschreibung erwähnt werden. ~~Die~~Informationen zu UPOV-Farbbezeichnungen sind in ~~der ANLAGE~~ den Anlagen I und II zum Unterabschnitt 3 des vorliegenden Dokuments enthalten~~enthält einen Vorschlag für die Benennung der Farben~~.

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 5. Literatur

5. LITERATUR

RHS Colour Chart, ~~2007~~ 2015, Royal Horticultural Society, London, Vereinigtes Königreich ([www.rhs.org.uk](http://www.rhs.org.uk))

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: ANLAGEN I UND II

ANLAGE I  
  
FARBBEZEICHNUNGEN FÜR DIE SECHSTE AUSGABE (2015) DER RHS-FARBKARTE

1. Einleitung

1.1 Wird die RHS-Farbkarte verwendet, so sollte die Sortenbeschreibung sowohl die Nummer der RHS-Farbkarte als auch eine Bezeichnung für die Farbe enthalten. Zweck des vorliegenden Dokuments ist die Harmonisierung von Farbbezeichnungen für Sortenbeschreibungen.

1.2 Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden „Gruppen“ für die sechste Ausgabe der RHS-Farbkarte:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | Anzahl der Einträge oder Gruppen | Beispiel | Verwendung |
| Präzisionsgrad  Gering hoch | Nummer der RHS-Farbkarte | 920 | 49A | Für genaue Beschreibung von Farben von Pflanzenteilen verwendet |
| RHS-Farbbezeichnung | 190 | Kräftiges Rosa | nicht für UPOV-Zwecke verwendet |
| UPOV-Farbbezeichnung | 73 | Rosa (Gruppe 29) | In der Sortenbeschreibung verwendet, um die RHS‑Farbkartennummer mit einer Farbbezeichnung zu verbinden. |
| RHS-Farbgruppe (Titel auf jedem Blatt) | 29 | Rote Gruppe | nicht für UPOV-Zwecke verwendet |

1.2~~3~~ In den Ausgaben eins bis fünf (1966 bis 2007) enthielt ~~D~~die RHS-Farbkarte ~~enthält~~ bis zu 896 Farben, die in 23 „Gruppen“ zur Bezeichnung der Farben unterteilt ~~sind~~waren. Für UPOV-Zwecke erschien es anhand dieser Ausgangsgruppierung jedoch nicht möglich, die Farben in den Sortenbeschreibungen genau genug zu bezeichnen. Die UPOV hat deshalb ~~50~~ ihre eigenen „Gruppen“ von Farbbezeichnungen aufgestellt~~, die in diesem Dokument ausgeführt werden~~.

1.4 In der sechsten Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte hat erstmalig jedes Farbfeld eine Farbbezeichnung. Diese Farbbezeichnungen geben jedoch nicht immer die Farbähnlichkeit der Farbfelder wieder, weshalb es nicht zweckmäßig schien, diese Bezeichnungen für UPOV-Zwecke zu verwenden.

1.5 Auf der Grundlage der sechsten Ausgabe der RHS-Farbkarte hat UPOV 73 Farb‑„Gruppen“ identifiziert, die in diesem Dokument dargelegt sind. Zur Benennung der RHS‑Farbkarten in den Ausgaben eins bis fünf (1966 bis 2007) siehe Anlage II zum Unterabschnitt 3 dieses Dokuments. Wichtig ist anzumerken, dass diese „Gruppen“ von Farben nicht zum Zwecke der Gruppierung von Sorten für DUS-Prüfungen aufgestellt wurden und auch nicht zu diesem Zwecke verwendet werden sollten. Informationen zur Gruppierung von Sorten für DUS-Prüfungen sind in Dokument [TGP/9](https://www.upov.int/edocs/tgpdocs/de/tgp_9.pdf)~~/1~~ „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ zu finden.

1.6~~3~~ Die Bezeichnungen, die für die ~~50~~ 73 UPOV-Farbgruppen verwendet wurden, bestehen entweder aus der [reinen Farbe] / [Farbton] (z. B. gelb, orange, rot), einer Kombination zweier [reiner Farben] / [Farbtöne] (z.B. gelborange, orangerosa, purpurrot), oder einer Kombination der [reinen Farbe(n)] / [Farbton (-töne)] mit „hell“ oder „dunkel“ (z. B. hellgelb, dunkelrosarot).

~~1.4 Die Farbbezeichnungen in diesem Dokument können mit verschiedenen Ausgaben der RHS-Farbkarte verwendet werden. Die ursprüngliche Ausarbeitung von Gruppen und Benennungen erfolgte auf der Grundlage der RHS-Farbkarte aus dem Jahr 1986. 1995 wurden neue Karten hinzugefügt. Die zusätzlichen Karten in der Ausgabe von 2001 (mit „N“ gekennzeichnet) und in der Ausgabe von 2007 (mit „NN“ gekennzeichnet) wurden in die bestehenden Gruppen eingefügt.~~

2. Beispiel für die Verwendung der UPOV-Farbbezeichnungen in einer Sortenbeschreibung

* 1. Wird in den Prüfungsrichtlinien ein Merkmal mithilfe der RHS-Farbkarte beschrieben, dann ist nicht eindeutig, welche Farbe der Pflanzenteil hat, da lediglich die Farbnummer der RHS‑Farbkarte angegeben werden muss, z.B.

*Blüte: Hauptfarbe der Oberseite  
RHS Farbkarte (Nummer angeben)*

2.2 Für die Sortenbeschreibung ist es zweckmäßig, die RHS-Farbkartennummer mit einer Farbbezeichnung zu verbinden und diese Bezeichnung in die Spalte „Ausprägungsstufe“ einzutragen. Die Bezeichnung der Farbe ist im ~~Anhang dieses Dokuments~~ Anhang I zur Anlage I zu finden, in dem die RHS-Farben gemäß den UPOV-Farbgruppen, zu denen sie gehören, aufgelistet sind, z. B. RHS 46C gehört zu Gruppe ~~21~~ 35 „mittelrot“, RHS N 74B gehört zur Gruppe ~~27~~ 42 „mittelpurpurn“ und RHS N 57A gehört zur Gruppe ~~23~~ 37 „mittelpurpurrot“ (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte).

*Beispiel:*

2.3 Auszug aus einer Sortenbeschreibung für Neuguinea-Impatiens (TG/196/2 Rev.)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Merkmal** | **Ausprägungsstufe** | | **Note** |
| 20 | Blüte: Hauptfarbe der Oberseite | mittelrot | RHS 46C |  |
| 21 | Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten:  Blüte: Sekundärfarbe der Oberseite | mittelpurpurn | RHS N 74B |  |
| 22 | Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten: Blüte: Verteilung der Sekundärfarbe | hauptsächlich auf oberem Blütenblatt | | 1 |
| 23 | Blüte: Augenzone | vorhanden | | 9 |
| 24 | Blüte: Größe der Augenzone | groß | | 7 |
| 25 | Blüte: Hauptfarbe der Augenzone | mittelpurpurrot | RHS N 57A |  |

3. UPOV-Farbgruppen (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.1 Die ~~50~~ 73 UPOV-Farbgruppen sind folgende:

| Nr. UPOV-Gruppe | deutsch | English | français | español |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 | weiß | white | blanc | blanco |
| 2 | hellgrün | light green | vert clair | verde claro |
| 3 | mittelgrün | medium green | vert moyen | verde medio |
| 4 | dunkelgrün | dark green | vert foncé | verde oscuro |
| 5 | hellgelbgrün | light yellow green | vert-jaune clair | verde amarillento claro |
| 6 | mittelgelbgrün | medium yellow green | vert-jaune moyen | verde amarillento medio |
| 7 | hellgraugrün | light grey green | vert-gris clair | verde grisáceo claro |
| 8 | mittelgraugrün | medium grey green | vert-gris moyen | verde grisáceo medio |
| 9 | dunkelgraugrün | dark grey green | vert-gris foncé | verde grisáceo oscuro |
| 10 | hellblaugrün | light blue green | vert-bleu clair | verde azulado claro |
| 11 | mittelblaugrün | medium blue green | vert-bleu moyen | verde azulado medio |
| 12 | dunkelblaugrün | dark blue green | vert-bleu foncé | verde azulado oscuro |
| 13 | hellbraungrün | light brown green | vert-brun clair | verde amarronado claro |
| 14 | mittelbraungrün | medium brown green | vert-brun moyen | verde amarronado medio |
| 15 | dunkelbraungrün | dark brown green | vert-brun foncé | verde amarronado oscuro |
| 16 | hellgelb | light yellow | jaune clair | amarillo claro |
| 17 | mittelgelb | medium yellow | jaune moyen | amarillo medio |
| 18 | dunkelgelb | dark yellow | jaune foncé | amarillo oscuro |
| 19 | hellgelborange | light yellow orange | orange-jaune clair | naranja amarillento claro |
| 20 | mittelgelborange | medium yellow orange | orange-jaune moyen | naranja amarillento medio |
| 21 | dunkelgelborange | dark yellow orange | orange-jaune foncé | naranja amarillento oscuro |
| 22 | hellorange | light orange | orange clair | naranja claro |
| 23 | mittelorange | medium orange | orange moyen | naranja medio |
| 24 | dunkelorange | dark orange | orange foncé | naranja oscuro |
| 25 | hellorangerosa | light orange pink | rose orangé clair | rosa anaranjado claro |
| 26 | mittelorangerosa | medium orange pink | rose orangé moyen | rosa anaranjado medio |
| 27 | hellrotrosa | light red pink | rose-rouge clair | rosa rojizo claro |
| 28 | mittelrotrosa | medium red pink | rose-rouge moyen | rosa rojizo medio |
| 29 | rosa | pink | rose | rosa |
| 30 | hellblaurosa | light blue pink | rose-bleu clair | rosa azulado claro |
| 31 | mittelblaurosa | medium blue pink | rose-bleu moyen | rosa azulado medio |
| 32 | dunkelblaurosa | dark blue pink | rose-bleu foncé | rosa azulado oscuro |
| 33 | orangerot | orange red | rouge orangé | rojo anaranjado |
| 34 | hellrot | light red | rouge clair | rojo claro |
| 35 | mittelrot | medium red | rouge moyen | rojo medio |
| 36 | dunkelrot | dark red | rouge foncé | rojo oscuro |
| 37 | mittelpurpurrot | medium purple red | rouge-pourpre moyen | rojo púrpura medio |
| 38 | dunkelpurpurrot | dark purple red | rouge-pourpre foncé | rojo púrpura oscuro |
| 39 | braunrot | brown red | rouge-brun | rojo amarronado |
| 40 | mittelbraunpurpurn | medium brown purple | pourpre-brun moyen | púrpura amarronado medio |
| 41 | dunkelbraunpurpurn | dark brown purple | pourpre-brun foncé | púrpura amarronado oscuro |
| 42 | mittelpurpurn | medium purple | pourpre moyen | púrpura medio |
| 43 | dunkelpurpurn | dark purple | pourpre foncé | púrpura oscuro |
| 44 | hellviolett | light violet | violet clair | violeta claro |
| 45 | mittelviolett | medium violet | violet moyen | violeta medio |
| 46 | dunkelviolett | dark violet | violet foncé | violeta oscuro |
| 47 | hellblauviolett | light blue violet | violet-bleu clair | violeta azulado claro |
| 48 | mittelblauviolett | medium blue violet | violet-bleu moyen | violeta azulado medio |
| 49 | dunkelblauviolett | dark blue violet | violet-bleu foncé | violeta azulado oscuro |
| 50 | hellviolettblau | light violet blue | bleu-violet clair | azul violáceo claro |
| 51 | mittelviolettblau | medium violet blue | bleu-violet moyen | azul violáceo medio |
| 52 | dunkelviolettblau | dark violet blue | bleu-violet foncé | azul violáceo oscuro |
| 53 | hellblau | light blue | bleu clair | azul claro |
| 54 | mittelblau | medium blue | bleu moyen | azul medio |
| 55 | dunkelblau | dark blue | bleu foncé | azul oscuro |
| 56 | hellgrünblau | light green blue | bleu-vert clair | azul verdoso claro |
| 57 | mittelgrünblau | medium green blue | bleu-vert moyen | azul verdoso medio |
| 58 | dunkelgrünblau | dark green blue | bleu-vert foncé | azul verdoso oscuro |
| 59 | hellbraun | light brown | brun clair | marrón claro |
| 60 | mittelbraun | medium brown | brun moyen | marrón medio |
| 61 | dunkelbraun | dark brown | brun foncé | marrón oscuro |
| 62 | hellgelbbraun | light yellow brown | brun-jaune clair | marrón amarillento claro |
| 63 | mittelgelbbraun | medium yellow brown | brun-jaune moyen | marrón amarillento medio |
| 64 | orangebraun | orange brown | brun orangé | marrón anaranjado |
| 65 | graubraun | grey brown | brun-gris | marrón grisáceo |
| 66 | hellgrünbraun | light green brown | brun-vert clair | marrón verdoso claro |
| 67 | mittelgrünbraun | medium green brown | brun-vert moyen | marrón verdoso medio |
| 68 | dunkelgrünbraun | dark green brown | brun-vert foncé | marrón verdoso oscuro |
| 69 | gelbgrau | yellow grey | gris-jaune | gris amarillento |
| 70 | braungrau | brown grey | gris-brun | gris amarronado |
| 71 | purpurgrau | purple grey | gris-pourpre | gris púrpura |
| 72 | grau | grey | gris | gris |
| 73 | schwarz | black | noir | negro |

3.2 In den Anhängen ~~zu diesem Dokument~~ zur Anlage I werden die Farben der sechsten Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: ~~Zuteilung der UPOV-Farbgruppen für jede RHS-Farbe in der Reihenfolge der RHS Nummern~~ UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgabe 2015)

Anhang II: ~~UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern~~ In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.3 Anlage II enthält die UPOV-Farbgruppen, die den vorherigen Ausgaben (1986, 1995, 2001 und 2007) der RHS-Farbkarte zugeordnet wurden. In den Anhängen zur Anlage II werden die Farben der vorherigen Ausgaben der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007)

Anhang II: In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007 der RHS-Farbkarte)

[Anlage IV folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/15   
„Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, dass ein neues Beispiel „Merkmalsspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“, wie vom TC-EDC geändert, in Dokument TGP/15 aufgenommen werden sollte und nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalsspezifische molekulare Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

Der TC vereinbarte, dass das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ in Dokument TGP/15 als ein zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt werden sollte. Der TC vereinbarte, dass die Terminologie zu verschiedenen „Modellen“ in dem Dokument überprüft werden sollte (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 163 bis 165).

Auf dieser Grundlage wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Auszug aus dem: INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

2. MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG 3

2.1 Merkmalsspezifische molekulare Marker (vergleiche Anlage I) 3

2.2 Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II) 4

*Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1) 4*

*~~2.3~~ Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche ~~Anlage III~~ Anlage II, Beispiel 2) 4*

ANLAGE I MODELL: MERKMALSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 1: GENSPEZIFISCHE MARKER FÜR HERBIZIDTOLERANZ

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

ANLAGE II MODELL: KOMBINATION PHÄNOTYPISCHER UND MOLEKULARER ABSTÄNDE BEI DER VERWALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN

BEISPIEL 1: ELTERNLINIEN VON MAIS

BEISPIEL 2: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE: GARTENBOHNE

~~ANLAGE III MODELL: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE~~

~~BEISPIEL: GARTENBOHNE~~

Auszug aus: 2. MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG

2.1.1 […]

e) Marker, die mit verschiedenen regulatorischen Elementen für dasselbe Gen verbunden sind, das die Ausprägung desselben Merkmals überträgt, sind verschiedene Methoden für die Prüfung desselben Merkmals~~:~~ .

2.1.2 Anlage ~~1~~ I dieses Dokuments ~~„Genspezifische Marker für Herbizidtoleranz“ gibt ein~~ enthält Beispiele für die Verwendung merkmalsspezifischer molekularer Marker.

2.1.3 Es ist Sache der entsprechenden Behörde, zu prüfen, ob die Annahmen bei Anwendung des Modells und der Beispiele~~s~~, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, erfüllt sind.

2.1.4. Zur Aufnahme einer Methode aufgrund des Modells in Anlage I dieses Dokuments in die Prüfungsrichtlinien müssten die entsprechende Technische Arbeitsgruppe und der TC vereinbaren, dass die Anforderung der Zuverlässigkeit der Kopplung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist.

**2.2 Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II)**

Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1)

2.2.1 [xxx]

~~2.3~~ Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche ~~Anlage III~~ Anlage II, Beispiel 2)

~~2.3.1~~ 2.2.4 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

~~2.3.2~~ 2.2.5 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

~~2.3.3~~ 2.2.6 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS‑Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

~~2.3.4~~ 2.2.7 ~~Anlage III~~ Beispiel 2 in Anlage II dieses Dokuments ~~„Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“~~ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

MODELL: MERKMALSSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

*erstellt von Sachverständigen aus den Niederlanden*

Beispiel

1. Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus (ToMV) Pathotyp 0 in Tomate wird durch das Vorhandensein von Allel *Tm1* des Gens Tm1 oder von Allelen *Tm2* oder *Tm22* des Gens Tm2 verliehen.

2. Ein einzelner Marker zeigt das Vorhandensein der Resistenzallele *Tm2* und *Tm22* und des Anfälligkeitsallels *tm2 an*. Der Marker für *Tm2/22* liegt in der Protein kodierenden Sequenz.

3. Eine Sorte ist resistent gegen ToMV Pathotyp 0, wenn das Resistenzallel *Tm2 oder das* Resistenzallel *Tm22* vorhanden ist.

4. Eine Sorte mit homozygotem Allel *tm2* wird anfällig gegen ToMV Pathotyp 0 sein, es sei denn, die Resistenz ist durch das Resistenzallel *Tm1* codiert. In diesem Fall kann die Resistenz gegen ToMV Pathotyp 0 nicht durch einen DNS-Marker-Test beurteilt werden, da es keinen zuverlässigen Marker für das Gen *Tm1* gibt.

Tabelle 1: Schematischer Überblick über die Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus und Resistenzallelen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Genetischer Hintergrund | *tm2/tm2*  und  *tm1/tm1* | *Tm2/Tm2 oder Tm22/Tm22* oder *Tm22/Tm2* oder  *Tm2/tm2 oder Tm22/tm2*  und  *Tm1/Tm1* oder *Tm1/tm1* oder *tm1/tm1* | *tm2/tm2*  und  *Tm1/Tm1* oder *Tm1/tm1* |
| Marker *Tm2/22* | Anfälligkeitsallel | Resistenzallel | Anfälligkeitsallel |
| Resistenz gegen ToMV - Pathotyp 0 | fehlend | vorhanden | vorhanden |

5. Wenn eine Sorte als resistent gegen ToMV Pathotyp 0 angegeben wird, kann der DNS-Marker-Test durchgeführt werden. In Fällen, in denen die Resistenz auf dem Vorhandensein des Allels *Tm2* oder *Tm22* basiert, könnte der DNS-Marker-Test den herkömmlichen Biotest ersetzen.

6. Wenn der DNS-Marker-Test die angegebene Resistenz nicht bestätigt oder wenn die Sorte als anfällig angegeben wird, muss ein Biotest durchgeführt werden.

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]

1. Das Verfahren für die Prüfung der Dokumente auf dem Schriftweg wird im Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020 erläutert (einzusehen auf den Webseiten TC/56, CAJ/77 und C/54). [↑](#footnote-ref-1)
2. Am 1. September 2020 bat Frankreich darum, „[christophe.chevalier@geves.fr](mailto:christophe.chevalier@geves.fr)” in „[christelle.lavaud@geves.fr](mailto:christelle.lavaud@geves.fr)“ zu ändern. Dokument  UPOV/INF/16/9 Draft 2 enthält die erbetene Änderung. [↑](#endnote-ref-1)
3. Dokument UPOV/INF-EXN/14 Draft 2 enthält Änderungen, die sich aus dem Verfahren für die Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg ergeben (vergleiche Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020). [↑](#endnote-ref-2)
4. Die Bemerkungen, die in Antwort auf das Rundschreiben E-20/122 vom 21. August 2020 zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 eingingen, waren nicht unkomplizierter Art, weshalb dieses Dokument nicht für die Annahme durch den Rat im Jahr 2020 vorgeschlagen werde. [↑](#endnote-ref-3)